

Beschleunigungsgebot in der Rechtsprechung von Bundesgericht und EGMR

Jennifer Boese

A. Einleitung

Das Beschleunigungsgebot ist von grundlegender verfahrensrechtlicher Bedeutung, besonders im Strafprozess. Eine allfällige Verletzung des Anspruchs auf Abwicklung des Verfahrens innert angemessener Frist ist jedoch häufig nur schwer zu beurteilen und abhängig vom jeweiligen Einzelfall. Im Rahmen dieses Exposés soll gezeigt werden, anhand welcher Kriterien EGMR und Bundesgericht versuchen, die angemessene Dauer eines konkreten Verfahrens abzuwägen. Da das Bundesgericht regelmässig die Auslegung von Art. 6 Abs. 1 EMRK durch den EGMR bei der Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer berücksichtigt, soll insbesondere aufgezeigt werden, in welchen Punkten die Rechtsprechung der beiden Gerichte voneinander abweicht.

B. Rechtsgrundlagen und Inhalt des Beschleunigungsgebots¹

Das Beschleunigungsgebot gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 29 Abs. 1 BV verleiht dem Einzelnen den Anspruch, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage innerhalb angemessener Frist verhandelt und entschieden wird.² Darüber hinaus konkretisiert Art. 5 Abs. 1 StPO das konventions- und grundrechtliche Beschleunigungsgebot für Strafsachen und verpflichtet die zuständigen Behörden, Strafverfahren unverzüglich an die Hand zu nehmen und sie ohne vermeidbare Verzögerungen möglichst zügig zu einem Abschluss zu bringen.³ Das Beschleunigungsgebot dient in erster Linie dazu, die Belastungen der durch die Strafuntersuchung betroffenen Person möglichst gering zu halten.⁴ Der Beschuldigte soll nicht unnö-

¹ Im Rahmen dieses Exposés wird aus Platzgründen lediglich auf das allgemeine Beschleunigungsgebot eingegangen und nicht auf das spezifische Beschleunigungsgebot in Haftsachen nach Art. 5 Ziff. 3 EMRK, Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 Abs. 2 StPO.

² Art. 29 Abs. 1 BV geht insofern weiter als die vergleichbare konventionsrechtliche Bestimmung, als dass Verfahren vor *allen* Gerichts- und Verwaltungsbehörden, insbesondere auch vor dem Haftrichter, erfasst werden. Art. 6 Abs. 1 EMRK kommt dagegen nur in zivil- und strafrechtlichen Verfahren zur Anwendung, welche durch ein richterliches Urteil abgeschlossen werden können, BGE 130 I 269, E. 2.3 m.w.H.; vgl. auch DONATSCH, Das Beschleunigungsgebot im Strafprozess gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK in der Rechtsprechung der Konventionsorgane, in: THÜRER DANIEL/ WEBER ROLF H./ ZÄCH ROGER (Hrsg.), Aktuelle Fragen zur Europäischen Menschenrechtskonvention, S. 70 und SCHMID NIKLAUS, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage, Zürich/ St. Gallen 2013, Rn. 141.

³ SCHMID (Fn. 2), Rn. 138.

⁴ BGE 124 I 139, E. 2a); DONATSCH (Fn. 2), S. 71; WOHLERS WOLFGANG, in: DONATSCH ANDREAS/ HANSJAKOB THOMAS/ LIEBER VIKTOR (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 5 StPO Rn. 3.

tig lange über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Ungewissen gelassen werden.⁵ Die Pflicht zur möglichst zügigen Abwicklung des Verfahrens darf aber nicht über die grundsätzliche Verpflichtung der Strafbehörden gestellt werden, die materielle Wahrheit zu ermitteln und alle insoweit erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.⁶ Das Beschleunigungsgebot ist entsprechend mit dem Prinzip der sorgfältigen Wahrheitsermittlung abzuwägen.

C. Beginn und Ende der massgeblichen Verfahrensdauer

Entsprechend dem Zweck des Beschleunigungsgebots, die Belastungen des Strafverfahrens für den konkret Betroffenen möglichst gering zu halten, legt der EGMR den Beginn des massgeblichen Zeitraums auf den Moment, in dem der Beschuldigte davon erfährt, dass gegen ihn eine Strafuntersuchung eingeleitet wurde. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass ihm die Eröffnung einer Strafuntersuchung von den zuständigen Behörden offiziell mitgeteilt wird, dass ein Haftbefehl gegen ihn ausgestellt oder er verhaftet wird.⁷ Erfährt der Betroffene nicht *direkt* von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn, beginnt die massgebliche Periode dann, wenn die Strafuntersuchung nicht mehr (nur) verwaltungsintern geführt wird, sondern die Behörden etwa bei Arbeitgebern oder Banken Nachforschungen tätigen, Geschäftspartner oder Kunden als Zeugen einvernehmen, eine Wohnung durchsuchen und der Betroffene aufgrund dieser Handlungen darauf schliessen kann, dass gegen ihn eine Strafuntersuchung eingeleitet wurde.⁸

Das Bundesgericht folgt der Rechtsprechung des EGMR insofern, als es den Beginn der massgeblichen Verfahrensdauer auf den Zeitpunkt legt, in dem der Beschuldigte durch die

⁵ BGE 124 I 139, E. 2a); BGE 233 IV 158, E. 8; BGer 6B_1036/2013, E. 3.2.3; BGer 6B_274/2014, E. 1.3.2; BGer 6B_249/2015, E. 2.4; BGer 6B_440/2008, E. 6.1.

⁶ Urteil des EGMR *Neumeister gegen Österreich* vom 27.06.1968, Nr. 1936/63, Serie A Bd. 8 §21; Urteil des EGMR *Wemhoff gegen Deutschland* vom 27.06.1968, Nr. 2122/64, Serie A Bd. 7 §17; vgl. auch BGE 119 Ib 311, E. 5b) m.w.H.; BGer 6B_274/2014, E. 1.4.2; DONATSCH (Fn. 2), S. 76.

⁷ Vgl. Urteil des EGMR *Neumeister gegen Österreich* (Fn. 6), §18; Urteil des EGMR *Wemhoff gegen Deutschland* (Fn. 6), §19; Urteil des EGMR *Eckle gegen Deutschland* vom 15.07.1982, Nr. 8130/78, Serie A Bd. 51 §73; Urteil des EGMR *Corigliano gegen Italien* vom 10.12.1982, Nr. 8304/78, Serie A Bd. 57 §34; Urteil des EGMR *Foti u.a. gegen Italien* vom 10.12.1982, Nr. 7604/76, 7719/76, 7781/77 und 7913/77, Serie A Bd. 56 §52; Urteil des EGMR *Manzoni gegen Italien* vom 19.02.1991, Nr. 11804/85, Serie A Bd. 195-B §16; Urteil des EGMR *Abdoella gegen Niederlande* vom 25.11.1992, Nr. 12728/87, Serie A Bd. 248-A §19; Urteil des EGMR *Yagci und Sargin gegen Türkei* vom 08.06.1995, Nr. 16419/90 und 16426/90, Serie A Bd. 319-A §58; vgl. auch BGE 119 Ib 311, E. 5a).

⁸ Urteil des EGMR *Eckle gegen Deutschland* (Fn. 7), §73; Urteil des EGMR *Corigliano gegen Italien* (Fn. 7), §34; Urteil des EGMR *Foti u.a. gegen Italien* (Fn. 7), §52; vgl. auch REICH ANJA-MARIA, Überlange Verfahrensdauer und andere Verfahrensfehler im Strafverfahren unter Berücksichtigung der Vollstreckungslösung des Grossen Senats für Strafsachen, Berlin 2011, S. 41; RESS GEORG, Probleme überlanger Strafverfahren im Lichte der EMRK, in: BRITZ GUIDO/ JUNG HEIKE/ KORIATH HEINZ/ MÜLLER EGON (Hrsg.), Grundfragen staatlichen Strafs: Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, München 2001, S. 640 f.; VILLIGER MARK E., Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 2. Auflage, Zürich 1999, Rn. 457.

zuständigen Behörden über das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren in Kenntnis gesetzt bzw. über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe orientiert wird.⁹

Die massgebliche Periode endet gemäss Rechtsprechung des EGMR und des Bundesgerichts mit dem Abschluss des letztinstanzlichen Verfahrens bzw. mit der Zustellung des letztinstanzlichen Urteils.¹⁰ Berücksichtigt werden also auch Rechtsmittelverfahren;¹¹ nicht relevant sind dagegen Verfahren, die erst *nach* Rechtskraft des Urteils angehoben werden, wie insbesondere Revisions- und Begnadigungsverfahren.¹²

D. Angemessenheit der Verfahrensdauer

1. Grundsatz

Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist anhand der Umstände im konkreten Einzelfall zu beurteilen¹³ und ist somit ein *relatives* Konzept. Es kann m.a.W. nicht mittels abstrakter Grössen oder absoluter Zeiträume bestimmt werden, von welchem Moment an ein bestimmtes Verfahren zu lange gedauert und das Beschleunigungsgebot verletzt hat.¹⁴ Der EGMR hat im Laufe seiner Rechtsprechung eine Handvoll Kriterien herausgearbeitet, anhand derer er überprüft, ob die Dauer eines Strafverfahrens noch als angemessen i.S.v. Art. 6 Abs. 1 EMRK angesehen werden kann. Auch das Bundesgericht hat diese Kriterien im Wesentlichen übernommen.¹⁵

⁹ BGE 117 IV 124, E. 3; BGE 133 IV 158, E. 8; BGer 6B_676/2011, E. 4.4.1; BGer 6S.335/2004, E. 6.4; vgl. auch BGE 119 Ib 311, E. 5a) für Steuerstrafverfahren.

¹⁰ Urteil des EGMR *König gegen Deutschland* vom 28.06.1978, Nr. 6232/73, Serie A Bd. 27 §98; Urteil des EGMR *Neumeister gegen Österreich* (Fn. 6), §19; Urteil des EGMR *Wemhoff gegen Deutschland* (Fn. 6), §18; Urteil des EGMR *Eckle gegen Deutschland* (Fn. 7), §76. Zweifelnd noch BGE 117 IV 124, E. 3; bestätigt aber in BGE 130 I 312, E. 5.1; BGE 124 I 139, E. 2c); BGer 6B_1076/2009, E. 2.2; vgl. auch VILLIGER (Fn. 8), Rn. 458.

¹¹ Urteil des EGMR *König gegen Deutschland* (Fn. 10), §98; Urteil des EGMR *Wemhoff gegen Deutschland* (Fn. 6), §§16 und 18; Urteil des EGMR *Eckle gegen Deutschland* (Fn. 7), §76; Urteil des EGMR *Corigliano gegen Italien* (Fn. 7), §37 ff. Zweifelnd noch BGE 117 IV 126; bestätigt aber in BGE 124 I 139, E. 2c); BGE 130 I 312, E. 5.1; BGer 6B_1076/2009, E. 2.2; DONATSCH (Fn. 2), S. 74 f.; WOHLERS (Fn. 4), Rn. 7.

¹² DONATSCH (Fn. 2), S. 75 m.w.H.; WOHLERS (Fn. 4), Rn. 7.

¹³ Urteil des EGMR *König gegen Deutschland* (Fn. 10), §99; Urteil des EGMR *Eckle gegen Deutschland* (Fn. 7), §80; Urteil des EGMR *Corigliano gegen Italien* (Fn. 7), §37; Urteil des EGMR *Foti u.a. gegen Italien* (Fn. 7), §56; Urteil des EGMR *Abdoella gegen Niederlande* (Fn. 7), §20; Urteil des EGMR *Munari gegen Schweiz* vom 12.07.2005, Nr. 7957/02, §29; Urteil des EGMR *McHugo gegen Schweiz* vom 21.09.2006, Nr. 55705/00, §37; BGE 124 I 139, E. 2c); BGE 130 I 312, E. 5.2 m.w.H.; BGer 1P.338/2000, E. 4a); BGer 6S.335/2004, E. 6.4; BGer 6B_105/2007, E. 3.3; BGer 6B_655/2012, E. 2.1; BGer 6B_1036/2013, E. 3.3.2; BGer 1B_322/2015, E. 4.

¹⁴ BGE 117 IV 124, E. 3 m.w.H.; BGE 119 Ib 311, E. 5b); EISSEN MARC-ANDRÉ, *The length of civil and criminal proceedings in the case-law of the European Court of Human Rights*, Strassburg 1996, S. 21; RESS (Fn. 8), S. 637; VILLIGER (Fn. 8), Rn. 453.

¹⁵ BGE 124 I 139, E. 2c); vgl. auch BGE 119 Ib 311, E. 5b) für Steuerstrafverfahren.

2. Beurteilungskriterien

a) Komplexität des Falles

Bei der Beurteilung der angemessenen Dauer spielen die Komplexität des Verfahrens sowie die konkret zu lösenden Sach- und Rechtsfragen eine erhebliche Rolle.¹⁶ Als eher komplex gelten insbesondere Tatbestände des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts.¹⁷ Zuständigkeitsfragen oder –konkurrenz im In- und Ausland sowie Ermittlungen im In- und Ausland im Rahmen von Rechtshilfe können zur Komplexität eines Strafverfahrens beitragen,¹⁸ ebenso die Befassung mit ausländischem Recht, umfangreiche Parteivorbringen oder eine grosse Anzahl von Parteien, Experten oder Nebenintervenienten.¹⁹ Als besonders aufwändig gilt auch, wenn die zuständigen Strafbehörden verschiedene konnexe Verfahren untereinander zu koordinieren haben.²⁰

Erweist sich ein Fall als komplex, wird dieser Umstand insofern berücksichtigt, als das Aktenstudium durch die zuständigen Behörden und die Verteidigung sowie die Vorbereitung der Verhandlungen sehr zeitintensiv sein können.²¹

b) Verhalten des Betroffenen

Der Staat soll nur für Verzögerungen einstehen, die allein seinen Ermittlungsbehörden und Gerichten angelastet werden können und nicht für solche, die auf das Verhalten des Betroffenen zurückzuführen sind.²² In der Praxis ist es jedoch regelmässig schwierig, jene Verzögerungen, die durch die Nutzung von verfahrensrechtlichen Möglichkeiten entstanden sind, von solchen zu unterscheiden, die durch ein Verhalten des Beschuldigten ausgelöst wurden, welches *bewusst* das Strafverfahren in die Länge ziehen sollte.²³ Das Beschleunigungsgebot schliesst nämlich nicht aus, dass dieser reguläre Fristen ausnutzt und alle ihm offenstehenden Rechtsmittel und Rechtsbehelfe ergreift, wodurch sich regelmässig der Abschluss des Strafverfahrens verzögern wird.²⁴ Prozessverzögerndes Verhalten liegt dagegen in einer exzessiven

¹⁶ DONATSCH (Fn. 2), S. 77; RESS (Fn. 8), S. 642; VILLIGER (Fn. 8), Rn. 461.

¹⁷ Urteil des EGMR *Eckle gegen Deutschland* (Fn. 7), §§37 und 89; BGE 119 Ib 311, E. 5b) m.w.H.; REICH (Fn. 8), S. 63.

¹⁸ Vgl. Urteil des EGMR *Neumeister gegen Österreich* (Fn. 6), §21; Urteil des EGMR *Munari gegen Schweiz* (Fn. 13), §30.

¹⁹ Vgl. etwa Urteil des EGMR *Eckle gegen Deutschland* (Fn. 7), §89; BGE 124 I 139, E. 2c).

²⁰ Urteil des EGMR *König gegen Deutschland* (Fn. 10), §102; BGE 1B_322/2015, E. 5.2.3.

²¹ Urteil des EGMR *Neumeister gegen Österreich* (Fn. 6), §21; BGE 124 I 139, E. 2c); DONATSCH (Fn. 2), S. 78.

²² Urteil des EGMR *König gegen Deutschland* (Fn. 10), §§99, 102-105, 107-111; Urteil des EGMR *Eckle gegen Deutschland* (Fn. 7), §82; Urteil des EGMR *Zimmermann und Steiner gegen Schweiz* vom 13.07.1983, Nr. 8737/79, Serie A Bd. 66 §24; RESS (Fn. 8), S. 642; VILLIGER (Fn. 8), Rn. 459.

²³ RESS (Fn. 8), S. 643.

²⁴ Urteil des EGMR *Eckle gegen Deutschland* (Fn. 7), §82; Urteil des EGMR *Yagci und Sargin gegen Türkei* (Fn. 7), §66.

Ausnutzung prozessualer Möglichkeiten, indem der Betroffene beispielsweise unzählige Rechtsmittel und Beschwerden erhebt, regelmässig und kategorisch Strafverfolgungsorgane ablehnt, häufig den Anwalt wechselt, erneut oder wiederholt Beweisaufnahmen oder die Bestellung von Expertengutachten beantragt, ständig Gesuche um Vertagung einreicht oder Gerichtsverhandlungen fernbleibt.²⁵

Bei der Beurteilung des Verhaltens des Betroffenen ist jedoch zu beachten, dass dieser nicht verpflichtet ist, aktiv mit den Behörden zusammenzuarbeiten bzw. die Untersuchungen im Hinblick auf die eigene Verurteilung zu erleichtern.²⁶

c) Behandlung des Falles durch die Behörden

Weiter prüfen der EGMR und das Bundesgericht, ob die Behörden das Verfahren zügig vorangetrieben haben oder sie während längerer Zeit untätig blieben.²⁷

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass das Bundesgericht hier eine liberalere Haltung einnimmt als der EGMR: Dass einzelne Verfahrenshandlungen auch zu einem früheren Zeitpunkt hätten vorgenommen werden können, verletzt nach Ansicht des Bundesgerichts für sich allein gesehen noch nicht das Beschleunigungsgebot, sofern die Gesamtverfahrensdauer mit Blick auf die zu bewältigende Arbeit als vernünftig erscheint.²⁸ Das Bundesgericht anerkennt, dass von den Behörden und Gerichten nicht verlangt werden könne, dass sie sich ständig einem einzigen Fall widmen. Zeiten, in denen das Verfahren stillsteht, seien unumgänglich. Wirkt jedoch keiner dieser Zeitabschnitte stossend, sei eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.²⁹ Nach Ansicht des Bundesgerichts sollen bereits aufgetretene Verzögerungen dadurch kompensiert werden können, dass die Strafbehörden in anderen Verfahrensabschnitten besonders intensiv tätig werden und das Verfahren vorantreiben.³⁰ Trotzdem haben sich die Behör-

²⁵ Beispielhaft Urteil des EGMR *Eckle gegen Deutschland* (Fn. 7), §§82 und 90, wo der Gerichtshof festhielt, dass das Verhalten des Beschwerdeführers als prozessverzögernd anzusehen sei und einige seiner Aktionen gar auf eine bewusste Verschleppungstaktik schliessen lassen könnten. Auch das Bundesgericht hatte in BGer 6B_655/2012 einen Fall zu beurteilen, in dem es feststellte, dass sich das Prozessverhalten des Beschwerdeführers an der Grenze zum Missbräuchlichen bewege und sein Interesse an einer raschen Behandlung der Angelegenheit in Frage stelle (E. 2.3.3). Vgl. auch RESS (Fn. 8), S. 643; VILLIGER (Fn. 8), Rn. 463 f.

²⁶ Urteil des EGMR *Eckle gegen Deutschland* (Fn. 7), §82; Urteil des EGMR *Corigliano gegen Italien* (Fn. 7), §42; Urteil des EGMR *Yagci und Sargin gegen Türkei* (Fn. 7), §66.

²⁷ Vgl. etwa Urteil des EGMR *Neumeister gegen Österreich* (Fn. 6), §20; Urteil des EGMR *König gegen Deutschland* (Fn. 10), §§104 und 110; Urteil des EGMR *Eckle gegen Deutschland* (Fn. 7), §§84 und 92; Urteil des EGMR *Corigliano gegen Italien* (Fn. 7), §§44 ff.; Urteil des EGMR *Zimmermann und Steiner gegen Schweiz* (Fn. 22), §§27 ff.; BGE 119 Ib 311, E. 5b); BGer 6B_1076/2009, E. 2.2.; BGer 6B_411/2015, E. 3.4.

²⁸ BGE 124 I 139, E. 2c); BGE 130 IV 54, E. 3.3.3 m.w.H.; BGer 6B_105/2007, E. 3.3.; BGer 1B_322/2015, E. 4.

²⁹ BGE 124 I 139, E. 2c); BGE 130 IV 54, E. 3.3.3; BGer 6S.467/2004, E. 2.2.2.; BGer 6B_1036/2013, E. 3.3.2.; BGer 6B_274/2014, E. 1.3.2.

³⁰ BGE 124 I 139, E. 2c); BGE 130 IV 54, E. 3.3.3; BGer 6S.467/2004, E. 2.2.2. Diese Ansicht teilt der EGMR offenbar nicht. Vielmehr hielt er fest, dass eine zügige Durchführung des gerichtlichen Verfahrens eine zuvor

den umso mehr um einen speditiven und raschen Abschluss der verbleibenden Fragestellungen zu bemühen, je länger das Verfahren bereits andauert.³¹

Nach Rechtsprechung des EGMR und des Bundesgerichts wiegt es hingegen besonders schwer, wenn während längerer Zeiträume *überhaupt keine* Ermittlungstätigkeiten ausgeübt wurden, d.h. krasse Zeitlücken in der Verfahrensführung bestehen.³² Als ungerechtfertigtes Untätigbleiben erachtete das Bundesgericht beispielsweise eine Zeitspanne von einem Jahr und drei Monaten, bis eine Begutachtung des Beschwerdeführers in Auftrag gegeben wurde.³³ Weiter wurde als stossend erachtet, dass die Untersuchungsbehörde trotz Anweisung durch das Bundesgericht notwendige Ermittlungshandlungen erst nach 15 Monaten vornahm.³⁴ In der Rechtsprechung des EGMR wurde eine Untätigkeit von 13 bzw. 14 Monaten im Ermittlungsverfahren als überlang erachtet³⁵, sowie die Dauer von 10 bzw. 11 ½ Monaten zur Übermittlung der Rechtssache an die Beschwerdeinstanz.³⁶

d) Bedeutung der Sache für den vom Verfahren Betroffenen

Miteinbezogen in die Prüfung der Angemessenheit der Verfahrensdauer wird regelmässig auch die besondere Bedeutung der Sache für den Betroffenen³⁷ bzw. ihre Dringlichkeit. In erster Linie handelt es sich hierbei um Fälle, in denen sich der Beschuldigte in Haft befindet,³⁸ ihm eine schwere Strafe droht³⁹ oder das Strafverfahren in anderer Weise mit hohen Belastungen für ihn verbunden ist⁴⁰.

aufgetretene Verfahrensverzögerung *nicht* ausgleichen könne, Urteil des EGMR *Henning gegen Österreich* vom 02.10.2003, Nr. 41444/98, §36.

³¹ BGer 6B_655/2012, E. 2.3.4 a.E.; BGer 6B_1036/2013, E. 3.4.3.

³² Urteil des EGMR *Corigliano gegen Italien* (Fn. 7), §47; BGE 6B_105/2007, E. 3.3.

³³ BGer 6B_655/2012, E. 2.3.4.

³⁴ BGer 6B_411/2015, E. 3.4. In BGer 6B_45/2009 erachtete das Bundesgericht die Dauer von etwas mehr als zehn Monaten zwischen dem Urteil des Kassationsgerichts und der Zustellung des Zirkulationsbeschlusses zwar als an der äusseren Grenze der zulässigen Verfahrenslänge, stellte jedoch noch keine Verletzung des Beschleunigungsgebots fest (E. 2.3). Das Bundesgericht orientiert sich bei der Beurteilung, ob krasse Lücken bzw. eine erhebliche Untätigkeit der Behörden vorliegt, regelmässig an der entsprechenden Rechtsprechung des EGMR, vgl. etwa BGE 124 I 139, E. 2c) oder BGer 6B_105/2007, E. 3.3.

³⁵ Urteil des EGMR *Corigliano gegen Italien* (Fn. 7), §47.

³⁶ Urteil des EGMR *Abdoella gegen Niederlande* (Fn. 7), §§23 f.; Beispiele zitiert nach VILLIGER (Fn. 8), Rn. 465. Vgl. auch Urteil des EGMR *Foti u.a. gegen Italien* (Fn. 7), §68, wo eine Untätigkeit der gerichtlichen Instanzen von mehr als 22 Monaten als stossend erachtet wurde.

³⁷ Urteil des EGMR *Wemhoff gegen Deutschland* (Fn. 6), §19 f.; BGE 119 Ib 311, E. 5b) und 5c); BGer 6B_1076/2009, E. 2.2; BGer 6B_1036/2013, E. 3.3.2. Vgl. auch Urteil des EGMR *Müller gegen Schweiz* vom 05.11.2002, Nr. 41202/98, §31; Urteil des EGMR *Zimmermann und Steiner gegen Schweiz* (Fn. 22), §24.

³⁸ Urteil des EGMR *Abdoella gegen Niederlande* (Fn. 7), §24.

³⁹ Urteil des EGMR *Portington gegen Griechenland* vom 23.09.1998, Nr. 28523/95, Recueil CourEDH 1998-VI §34.

⁴⁰ Insbesondere wegen seines bereits fortgeschrittenen Alters oder gesundheitlicher Probleme, vgl. RESS (Fn. 8), S. 645.

Es entsteht der Eindruck, dass das Bundesgericht die Belastungen des durch die Strafuntersuchung Betroffenen im Vergleich zum EGMR stärker berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf die Schwere des Tatvorwurfs sowie allfällige strafprozessuale Massnahmen, denen der Betroffene unterliegt.⁴¹ Es trägt dabei der Beeinträchtigung des sozialen Ansehens sowie allfälligen wirtschaftlichen Einbussen des Beschuldigten Rechnung.⁴² In BGE 119 IV 107 hatte das Bundesgericht beispielsweise ein Verfahren wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln zu beurteilen, welches insgesamt viereinhalb Jahre gedauert hatte. Es anerkannte zwar, dass die Verfahrensdauer überdurchschnittlich lang erscheine, insbesondere da keine besonderen Beweiserhebungen oder Expertisen nötig waren. Trotzdem verneinte das Bundesgericht eine Verletzung des Beschleunigungsgebots, da die lange Verfahrensdauer zu *keiner* besonderen Belastung des Beschwerdeführers geführt habe. Er habe keinen Beschränkungen infolge strafprozessualer Massnahmen zur Sicherung des Verfahrens unterlegen und keine Beeinträchtigung des sozialen Ansehens oder wirtschaftliche Nachteile erleiden müssen. Darüber hinaus sei auch kein gravierender Schuldvorwurf im Raume gestanden.⁴³

Als Gegenbeispiel ist auf BGer 6B_655/2012 hinzuweisen: In diesem Fall bejahte das Bundesgericht eine Verletzung des Beschleunigungsgebots, obwohl der Beschwerdeführer selbst mit seinem teilweise obstruktiven Prozessverhalten wesentlich zur Verlängerung der Verfahrensdauer beigetragen hatte. Grund für dieses Ergebnis waren längere Phasen der Untätigkeit des zuständigen Gerichts, die in diesem Fall besonders schwer wogen, da die Sache für den Beschwerdeführer von erheblicher Bedeutung war.⁴⁴

3. Prüfschema

a) Prüfschema des EGMR

Es fällt auf, dass der Gerichtshof in Fällen, in denen die Gesamtverfahrensdauer für sich allein betrachtet als zweifellos aussergewöhnlich und erheblich erscheint, eigentlich eine Verletzung des Beschleunigungsgebots *vermutet*. Den betreffenden Staat trifft entsprechend eine

⁴¹ DONATSCH (Fn. 2), S. 77.

⁴² BGE 119 IV 107, E. 1c); vgl. aber auch Urteil des EGMR *König gegen Deutschland* (Fn. 10), §111; DONATSCH (Fn. 2), S. 77.

⁴³ BGE 119 IV 107, E. 1c). Nach diesen Feststellungen prüfte das Bundesgericht nicht mehr, inwiefern allenfalls vermeidbare Verzögerungen oder Inaktivität der zuständigen Behörden zur langen Verfahrensdauer beigetragen haben. Vgl. auch BGE 119 Ib 311, E. 5c) und 5d).

⁴⁴ Das Gericht hatte nämlich zu überprüfen, ob eine altrechtliche Verwahrung allenfalls durch eine stationäre therapeutische Massnahme abgelöst werden könnte, BGer 6B_655/2012, E. 2.3.1. Ähnlich das Urteil des EGMR *Abdoella gegen Niederlande* (Fn. 7), §22.

erhöhte Darlegungslast, um die lange Verfahrensdauer bzw. die Verzögerungen plausibel zu erklären und die Vermutung der Verletzung des Beschleunigungsgebots zu entkräften.⁴⁵

In manchen Fällen geht der EGMR sogar noch weiter und nimmt bereits aufgrund einer *summarischen* Überprüfung der gesamten Verfahrensdauer („overall assessment“) eine Verletzung des Beschleunigungsgebots an, ohne vertieft auf die besonderen Umstände des Einzelfalls einzugehen.⁴⁶

b) Prüfschema des Bundesgerichts

Auch das Bundesgericht scheint ausgehend von der Gesamtverfahrensdauer in bestimmten Fällen von einem vergleichbaren Prüfschema auszugehen. Ist die Gesamtdauer des betreffenden Verfahrens für sich gesehen und im Hinblick auf die bereits ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichts bereits als ausserordentlich lang einzustufen, geht es kaum oder nur kurz auf die einzelnen Kriterien zur Beurteilung der Überlänge eines Verfahrens ein, sondern stellt direkt eine Verletzung des Beschleunigungsgebots fest.⁴⁷ Scheint die Gesamtverfahrensdauer zwar noch als vertretbar, wirkt aber die Dauer einzelner Verfahrensabschnitte in ihrer Behandlung durch die Behörden als stossend, ist ebenfalls von einer Verletzung des Beschleunigungsgebots auszugehen.⁴⁸ Liegt jedoch *keiner* dieser beiden Fälle vor, ist eine Gesamtbeurteilung der Umstände des konkret in Frage stehenden Verfahrens vorzunehmen, d.h. es sind die einzelnen in der Rechtsprechung von EGMR und Bundesgericht entwickelten Kriterien gegeneinander abzuwägen.

⁴⁵ Urteil des EGMR *Neumeister gegen Österreich* (Fn. 6), §20; Urteil des EGMR *Eckle gegen Deutschland* (Fn. 7), §80; DONATSCH (Fn. 2), S. 80.

⁴⁶ Gemäss VILLIGER (Fn. 8), Rn. 496 erstmals im Urteil des EGMR *Obermeier gegen Österreich* vom 28.06.1990, Nr. 11761/85, Serie A Bd. 179 §72 (Verfahrensdauer von neun Jahren). Bestätigt im Urteil des EGMR *Manzoni gegen Italien* (Fn. 7), §18 (Verfahrensdauer von sieben Jahren); Urteil des EGMR *Ficara gegen Italien* vom 19.02.1991, Nr. 12176/86, Serie A Bd. 196-A §17 (Verfahrensdauer von neun Jahren und sieben Monaten); Urteil des EGMR *Bunkate gegen Niederlande* vom 26.05.1993, Nr. 13645/88, Serie A Bd. 248-B §23 (Verfahrensdauer von fünfzehneinhalb Jahren). Vgl. auch Urteil des EGMR *Foti u.a. gegen Italien* (Fn. 7), §§63, 65, 67, 71 f., 74-76.

⁴⁷ Vgl. BGer 6P.128/2001, E. 11c/cc (Verfahrensdauer von knapp 9 Jahren); BGer 6S.98/2003, E. 2.3 (Verfahrensdauer von neun Jahren); BGer 6S.335/2004, E. 6.5.2 (Verfahrensdauer von etwas mehr als sieben Jahren); BGer 6P.191/2006 und 6S.400/2006, E. 5.3 (Verfahrensdauer von sieben Jahren und zehn Monaten); BGer 6B_440/2008, E. 6.1 und 6.2 (Verfahrensdauer von mehr als 15 Jahren). Verfahrenslängen von über zehn Jahren sind nach Ansicht des Bundesgerichts nur ausnahmsweise noch hinzunehmen (BGer 6S.98/2003, E. 2.3 mit Hinweis auf HAEFLLIGER ARTHUR, *Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz*, 2. Auflage, Bern 1999, S. 201). Vgl. als Gegenbeispiel BGer 6B_1036/2013, E. 3.4.2.

⁴⁸ Umkehrschluss aus BGE 124 I 139, E. 2c); BGE 130 IV 54, E. 3.3.3; BGer 6B_1036/2013, E. 3.3.2; BGer 6B_274/2014, E. 1.3.2.

E. Würdigung

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts und des EGMR zum Beschleunigungsgebot stimmen in weiten Teilen überein. Dies liegt insbesondere daran, dass das Bundesgericht den vom EGMR entwickelten Kriterienkatalog zur Beurteilung einer übermässigen Verfahrensdauer adaptiert hat. Es fällt jedoch auf, dass das Bundesgericht häufig mehr Gewicht auf die Bedeutung der Sache für den Betroffenen bzw. auf die mit dem überlangen Verfahren verbundenen Belastungen legt. Weiter scheint es eine etwas liberalere Haltung einzunehmen, was von den Behörden zu verantwortende Stillstände oder Verzögerungen im Verfahrensgang betrifft, sofern diese nicht stossend wirken.

Weiter ist zu beobachten, dass der EGMR in Fällen, in denen offensichtlich eine übermässige Verfahrensdauer vorliegt, entweder eine Umkehr der Beweislast insofern vorsieht, dass die betreffende Regierung nachweisen bzw. rechtfertigen muss, aus welchen Gründen es zu längeren Verzögerungen im konkreten Fall kam oder sogar im Rahmen einer summarischen Überprüfung aufgrund der langen Verfahrensdauer per se von einer Verletzung des Beschleunigungsgebots ausgeht und lediglich im Rahmen einer Globalbetrachtung die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt. Das Bundesgericht scheint in seiner Rechtsprechung ein ähnliches Prüfschema anzuwenden.

Diese summarische Überprüfung der Verfahrensdauer in der Rechtsprechung von EGMR und Bundesgericht ist m.E. zu kritisieren. Neben der Gesamtverfahrensdauer sind in jedem Fall auch die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, welche erheblichen Einfluss auf die zügige Durchführung des Verfahrens haben können.⁴⁹ Bei einer noch vertretbaren Gesamtverfahrensdauer kann trotzdem eine Verletzung des Beschleunigungsgebots vorliegen, weil beispielsweise die zuständigen Behörden über einen längeren Zeitraum untätig blieben, was stossend wirkt. Dagegen kann ein Strafverfahren, dessen Gesamtdauer auf den ersten Blick als überlang scheint, nicht das Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens verletzen, da insbesondere im Hinblick auf die enorme Komplexität des Falles eine längere Bearbeitungszeit nötig war oder sich aufgrund des obstruktiven Verhaltens des Betroffenen der Abschluss der Untersuchung verzögert hat. Indem die beiden Gerichte im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die einzelnen entwickelten Kriterien nicht mehr transparent gegeneinander abwägen, setzen sie sich eigentlich in Widerspruch zu ihrer eigenen Rechtsprechung, worin stets betont wird, die Länge des Verfahrens sei im Lichte der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

⁴⁹ Ebenso REICH (Fn. 8), S. 62.